

Rescripte endlich sind die Landesherrlichen Verordnungen, welche in Briefform vom Regenten selbst oder von den in seinem unmittelbaren Nahmen verordnenden Landescollegien entweder aus eigener Bewegung in speciellen Landesangelegenheiten oder in Parthensachen auf Suppliken oder erstattete Berichten der Unterbehörden an letztere sämmtlich oder auch nur an einzelne derselben erlassen werden. Wie sich von selbst versteht, ist bey weitem nicht immer bey Rescripten die Absicht, eine allgemeine Vorschrift zu geben, sie können also auch nicht über ihre Tendenz hinaus ausgedehnt werden, wenn sie offenbar nur eine Bestimmung oder Entscheidung der vorliegenden einzelnen Sachen enthalten. Insofern aber dadurch eine streitig gewordene Rechtsfrage decidirt, oder ein bereits bestehendes Gesetz nach allgemeinen Gründen und Rücksichten wegen seiner Anwendung erläutert wird, so müssen dergleichen Decisiv- oder Erläuterungsrescripte allerdings auch als gesetzliche Norm in gleichartigen Fällen angesehen werden. 48) Billig sollten daher auch solche Normalrescripte in Kirchensachen sämmtlichen Instanzen, die mit letztern zu thun haben, bekannt gemacht, und nicht bloß, wie doch häufig geschehen ist, an einzelne Consistorien erlassen werden. Es sind dadurch so manche Mißverständnisse und ungleiche Entscheidungen in den verschiedenen Gerichten und Spruchcollegien veranlaßt worden. 49) In der That beruht ein nicht unbedeutender Theil des Sächsischen Kirchenrechts auf dem Inhalte solcher Rescripte, de-

48) S. 12. C. de legib. et constitut.

49) Die meisten Erläuterungsrescripte der angeführten Art sind früherhin nur an die beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg,